

Anhörung zum Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe

Aktenzeichen: StV 11/7324.4/90

Gemeinsame Stellungnahme vom VdTÜV e.V. und DEKRA e.V.

Folgende Änderungen möchten wir im vorliegenden Verordnungsentwurf vorschlagen:

1. Notwendige Anpassungen des Verfahrens durch die Einführung der beschriebenen neuen Option sind im Verordnungsentwurf nur rudimentär beschrieben. Es bleibt zuweilen offen, wie sich die Prozesse zwischen Bewerber:in, Fahrerlaubnisbehörde und Technischer Prüfstelle gestalten. Wir schlagen daher ein Verfahren in Analogie zum Umgang mit dem Ausbildungsnachweis gem. § 17 Absatz 5 Satz 5 ff FeV vor. Der Bewerber/ die Bewerberin hat vor der Prüfung dem/der aaSoP einen Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe vorzulegen, ersatzweise kann die Bestätigung auch elektronisch unter Angabe des Datums der Aushändigung des Nachweises über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe über das EDV-System der Technischen Prüfstelle erfolgen.
2. Die notwendige Schaltkompetenz und die Mindestanforderungen zur Vermittlung der notwendigen Schaltkompetenz für das Führen eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe sind zu definieren, um eine gleiche und präzise Umsetzung flächendeckend zu gewährleisten. Grundlage der Ausbildung sind die im Fahraufgabenkatalog (Teil B, Prüfungsrichtlinie PFEP) definierten Anforderungen hinsichtlich der Kompetenz zur Fahrzeugbedienung eines Kraftfahrzeugs mit manuellem Schaltgetriebe.

Es müssen alle im Fahraufgabenkatalog festgelegten Fahraufgaben ausgebildet werden und es ist insbesondere darauf zu achten, dass

- bei notwendigen Geschwindigkeitsanpassungen Schaltvorgänge flüssig durchgeführt werden
- zum Beschleunigen der Bewerber einen passenden Gang wählt und das Beschleunigungsvermögen des Fahrzeugs situationsgemäß einsetzt
- die Gangwahl entsprechend der gewählten Geschwindigkeit erfolgt und
- die Schaltvorgänge entsprechend der Grundsätze der umweltbewussten Fahrweise durchgeführt werden.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass der Besitz einer Fahrerlaubnis mit der SZ 197 nicht die Voraussetzung nach FeV, §17 Absatz 6 Satz 2 erfüllt. Ggf. sollte dies zur Klarstellung im §17a explizit ergänzt werden bzw. in der Begründung mit einem Beispiel klargestellt werden, dass bei

Vorbesitz der B197 und beantragter Klasse C, wenn die Prüfung auf einem Klasse C-Prüfungsfahrzeug mit Automatikgetriebe absolviert wird, die C78 erteilt wird.

Im Detail:

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des Satzes 5:

Bei Verfahren, bei denen nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung der Prüfer lediglich eine **Prüfbescheinigung** ausstellt, aus der das Prüfungsfahrzeug hervorgeht, erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich.

Begründung: Klarstellung

Das Verwaltungsverfahren ist nur rudimentär beschrieben und sollte detaillierter beschrieben werden.

Verfahrensvorschlag:

Der Bewerber/ die Bewerberin gibt bei Antragsstellung die Art des Klasse B –Erwerbs an (1. Schaltgetriebe oder 2. Beschränkt auf Automatik oder 3. B 197).

Der Bewerber/ die Bewerberin hat bei B 197 vor der Prüfung dem aaSoP einen Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe vorzulegen, ersatzweise kann der Nachweis auch elektronisch unter Angabe des Datums der Aushändigung des Nachweises über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe durch den Inhaber/ die Inhaberin der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen.

Nach bestandener Prüfung händigt der aaSoP die Fahrberechtigung an den Bewerber aus.

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Zu 2.

Änderung § 17 Absatz 6 Satz 1:

Ist das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug ohne ein Schaltgetriebe

1. mit Kupplungspedal oder
2. bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2 mit Kupplungshebel

(Fahrzeuge mit Automatikgetriebe **oder ohne Getriebe**) ausgestattet, ist die Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge ohne Kupplungspedal oder bei Fahrzeugen der Klasse A, A1 oder A2 ohne Kupplungshebel zu beschränken.

Begründung:

Klarstellung, dass ein Elektrofahrzeug z.B. kein Getriebe haben kann.

Zu 3.

§ 17a (1)

Ergänzung mit Satz 2 und 3:

Der Bewerber/ die Bewerberin hat vor der Prüfung dem aaSoP einen Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe vorzulegen, ersatzweise kann der Nachweis auch elektronisch unter Angabe des Datums der Aushändigung des Nachweises über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe durch den Inhaber/ die Inhaberin der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen. Nach bestandener Prüfung händigt der aaSoP die Fahrberechtigung an den Bewerber aus.

Zu 4.

Änderung Buchstabe a):

Motorleistung mindestens 20kW, jedoch nicht mehr als **35 kW**

Änderung Buchstabe c):

mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens **250 cm³**, wobei einer Unterschreitung um 5cm³ zulässig ist und

Begründung:

Anpassung des nationalen Recht an die Änderung 3. EU-Führerschein-Richtlinie vom 04.05.2020: „Unter Nummer 5.2 erhält Unterabsatz 2 des Untertitels „Klasse A2“ folgende Fassung: „Bei Krafträdern mit Verbrennungsmotor muss dieser einen Hubraum von mindestens 250 cm³ haben.“

Artikel 2

Änderung der Fahrschülerausbildungsverordnung

Zu 2.

§ 5a Absatz 1, Ergänzung Satz 3:

Grundlage der Ausbildung sind die im Fahraufgabenkatalog (Teil B, Prüfungsrichtlinie Praktische Fahrerlaubnisprüfung) definierten Anforderungen hinsichtlich der Kompetenz zur Fahrzeugbedienung eines Kraftfahrzeugs mit manuellem Schaltgetriebe.

Begründung:

Die notwendige Schaltkompetenz und die Mindestanforderungen zur Vermittlung der notwendigen Schaltkompetenz für das Führen eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe sind zu definieren, um eine gleiche und präzise Umsetzung flächendeckend zu gewährleisten.

§5a, Absatz 4:

Das Wort „Bewerber“ soll durch das Wort „Fahrschüler“ ersetzt werden.

Begründung: Es handelt sich um die FahrschAusbO.

§ 5a Absatz 5 Änderung Nr. 2:

2. ~~das erfolgreiche Bestehen~~ den Nachweis der Fahrt nach Absatz 4.

Begründung:

Diese Fahrt kann nicht „bestanden“ werden, da es sich nicht um eine Prüfung handelt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

3.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der TP ist zusätzlich zu benennen:

Technische Prüfstelle:

Die Software der TP ist für das Verfahren mit SZ 197 anzupassen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da dies im Rahmen eines Updates erfolgt.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Änderung des Satzes 4:

Bei Verfahren, bei denen nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung der Prüfer lediglich eine **Prüf**bescheinigung ausstellt, aus der die Art des Prüfungsfahrzeuges hervorgeht, erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich.

Der Erfüllungsaufwand der FE-Behörde ist zusätzlich zu ergänzen:

FE-Behörde:

Die Fahrerlaubnisbehörde soll die beauftragte FE-Klasse ergänzt um die Schlüsselzahl 197 im elektronischen Prüfauftrag präzise der TP übermitteln können (z.B. B197). Die Software ist erforderlichenfalls anzupassen. Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten, da dies mit einem Softwareupdate sichergestellt werden kann.

Bei dem neuen Verfahren mit der Schlüsselzahl 197 handelt es sich um die Klasse B, welche ca. 80 % aller Fahrerlaubniserteilungen ausmacht. Sollte sich im Rahmen der Ausbildung in der Fahrschule ergeben, dass die im Prüfauftrag enthaltene Beauftragung angepasst werden muss, sollten die FE-Behörden vor Inkrafttreten der Verordnung die Fahrschulen anleiten, mit ausreichend zeitlichen Vorlauf vor der Prüfung den Prüfauftrag bei der FE-Behörde präzisieren zu lassen. So kann verhindert werden, dass der aaSoP dem Bewerber nur eine Prüfbescheinigung aushändigt.

VI. Befristung; Evaluierung

Anpassung Satz 2:

Indikatoren sind dabei unter anderem die Anzahl der Prüfungen auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe unterschieden in SZ 197 und SZ 78, ~~die Bestehensquote der praktischen Fahrerlaubnisprüfung unterschieden in SZ 197 und 78 und~~ der Bestand an Lehrfahrzeugen mit

alternativen Antrieben und die Unfallbeteiligung von Fahrerlaubnisinhabern mit der SZ 197 beim Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe im Evaluationszeitraum.

Begründung:

Die Bestehensquote der praktischen Prüfung ist kein Indiz für die anschließende Verkehrsauffälligkeit; Klarstellung.

B. Besonderer Teil

Zu Absatz 3:

ersetzen durch:

Da eine nach dieser Verordnung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse B nicht dazu berechtigt, bei aufbauenden Klassen auf die Beschränkung zu verzichten, müssen entsprechende Fahrerlaubnisse, **wenn die Prüfung auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe absolviert wird, mit einer Schlüsselzahl 78 versehen werden (z.B. Erweiterung von Klasse B197 auf Klasse C; Die Klasse wird als C 78 erteilt).** Um eine einheitliche Umsetzung zu erzielen, ist die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens vom Gesetzgeber vorzugeben.

Begründung:

Klarstellung; der Gesetzgeber soll mit konkreten Vorgaben die Voraussetzung für eine einheitliche Umsetzung schaffen

Zu Nummer 3 (§ 5b neu):

Ersetzen durch:

Um die Auswirkungen der neuen Regeln beurteilen zu können, werden diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Verkehrssicherheit und auf die Förderung alternativer Antriebe in nicht personenbezogener Form evaluiert. Dabei ist insbesondere zu betrachten, ob diese Möglichkeit dazu führt, dass Prüfungen vermehrt auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe abgelegt werden, **welche Auswirkungen diese Regelungen auf die Unfallbeteiligung beim Führen von Schaltgetriebefahrzeugen haben** und wie sich nach Inkrafttreten der Verordnung der Bestand an Lehrfahrzeugen mit alternativen Antrieben ändert.

Unter Berücksichtigung der genannten Änderungsvorschläge und Hinweise stimmen wir dem Verordnungsentwurf zu.

Berlin/Dresden, 09.07.2020